

**Zehnte Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Wirtschaftswissenschaft für Ingenieur/-innen
und Naturwissenschaftler/-innen
an der FernUniversität in Hagen
vom 06. November 2018
(in der Fassung vom 10. Juni 2026)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), in Kraft getreten am 01. Januar 2025, hat die FernUniversität in Hagen folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention
- § 9 Versäumnis, Abmeldung, Rücktritt
- § 10 Verstöße gegen Prüfungsregularien, Täuschung

II. Masterprüfung

- § 11 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 12 Art und Umfang der Prüfung
- § 13 Module
- § 14 Modulabschlussprüfungen
- § 15 Klausur
- § 16 Elektronische Klausur
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Portfolioprüfung
- § 19 Seminar
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 24 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 25 Wiederholung der Masterprüfung
- § 26 Masterzeugnis
- § 27 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 29 Einsicht in Prüfungsakten und Verfahrensfragen
- § 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Das Masterstudium soll der/dem Studierenden anknüpfend an einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss der Ingenieurwissenschaften, der Naturwissenschaften oder der Mathematik und über dessen Inhalte hinausgehend fortgeschrittene wirtschaftswissenschaftliche inhaltliche und fachliche Grundlagen, Vertiefungen und Spezialisierungen ermöglichen. Das Studium richtet sich ausdrücklich an Studierende ohne wesentliche wirtschaftswissenschaftliche Vorkenntnisse, jedoch mit ausgeprägten mathematisch-quantitativen Kompetenzen. Die Studierende/der Studierende soll in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben, die über ihre/seine bislang erworbenen hinausgehen. Dabei sollen forschungsinteressierte geeignete Studierende ihre theoretisch-analytischen Fähigkeiten entfalten können und systematisch auf eine spätere forschungsbezogene Tätigkeit vorbereitet werden. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf ein Fachwissen, das sowohl ökonomische Grundlagen als auch aktuelle Forschungsfragen behandelt, die methodischen und analytischen Kompetenzen erweitert und berufsrelevante Schlüsselqualifikationen ausbildet. Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

§ 2 Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität in Hagen den Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt einschließlich der Masterprüfung und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Diese Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studienumfang für das Masterstudium beträgt insgesamt 3.600 Stunden und wird mit 120 ECTS-Punkten gewichtet.

§ 4 Einschreibungsvoraussetzungen

(1) In den Masterstudiengang kann eingeschrieben werden, wer an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Bachelor- oder den Diplomabschluss in einer Ingenieurwissenschaft, einer Naturwissenschaft oder in Mathematik erlangt hat und die in Abs. 3 aufgeführten Bedingungen erfüllt. Ebenfalls eingeschrieben werden kann, wer an einer ausländischen Hochschule einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss erlangt hat.

(2) Naturwissenschaften im Sinne dieser Prüfungsordnung sind insbesondere Astronomie, Biologie, Chemie, Geographie, Geologie, Geophysik, Medizin, Mineralogie, Pharmazie und Physik. Inhalte der Informatik, Psychologie und Wirtschaftsinformatik zählen nicht zu den Ingenieurwissenschaften, den Naturwissenschaften oder der Mathematik im Sinne dieser Prüfungsordnung.

(3) Studienabschlüsse gemäß Abs. 1 berechtigen zur Einschreibung, wenn

1. sie mindestens in einem Umfang von 120 ECTS-Punkten ingenieurwissenschaftliche, naturwissenschaftliche oder mathematische Inhalte umfassen und
2. in einem Umfang von 10 ECTS-Punkten Inhalte der Höheren Mathematik und Statistik nachgewiesen werden.

Enthält ein Studienabschluss die Inhalte gemäß Satz 1 Nr. 2 nicht, können diese vor Aufnahme des Masterstudiengangs durch den erfolgreichen Abschluss von in Anlage 3 aufgeführten Modulen an der FernUniversität nachgewiesen werden.

(4) In den Masterstudiengang kann nicht mehr eingeschrieben werden, wer die Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Ökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(5) Ebenfalls nicht in den Masterstudiengang einschreiben können sich Studierende, die in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master- oder Diplomstudiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Ökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Ersthörer/Ersthörer eingeschrieben sind oder ihn erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 5 Nachteilsausgleich

(1) Studierenden, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, kann auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt werden.

(2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(3) Im Rahmen des Nachteilsausgleichs kann gestattet werden, eine Prüfung an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation der Einschränkung erforderlich ist und die Kompensation nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betrifft. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er erstreckt sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen.

(4) Die Beeinträchtigungen müssen durch ein fachärztliches Attest beschrieben und bestätigt werden. Dieses soll auch eine nicht-bindende Empfehlung für die Kompensation enthalten.

§ 6 Prüfungsausschuss

Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Fakultätsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 7 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/ Beisitzer

(1) Prüferinnen/Prüfer sind die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, ohne dass es einer gesonderten Bestellung zur Prüferin/zum Prüfer bedarf.

(2) Weitere Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer bestellt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Maßgabe ihrer Dienstaufgaben auf Dauer oder befristet. Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert werden.

(3) Die Prüferinnen/Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen mindestens die durch die Abschlussprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen/Kandidaten der Name der Prüferin/des Prüfers, im Falle des § 22 Abs. 3 der Erstprüferin/des Erstprüfers rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben wird. Der Prüfungstermin muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(3) Auf Antrag können auch auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach

Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen können maximal in einem Umfang von bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen anerkannt werden.

(4) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen beizufügen. Die Entscheidung über den Antrag soll der Antragstellerin/dem Antragsteller nach spätestens zwei Monaten mitgeteilt werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller eine Mitteilung, in der die Entscheidungsgründe dargelegt werden.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Studiengang, dessen Abschluss Voraussetzung für die Einschreibung in den Masterstudiengang ist, können nicht anerkannt werden.

(7) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind, erfolgt ohne Noten.

§ 9 Versäumnis, Abmeldung, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat sich zu einem Prüfungstermin nicht fristgerecht online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) abmeldet und danach ohne triftige Gründe nicht erscheint.

(2) Eine Abmeldung von einer Klausur, einer elektronischen Klausur oder einer mündlichen Prüfung ist bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstermin möglich. Eine Abmeldung von einer Portfolioprüfung ist nicht möglich. Eine Abmeldung vom Seminar ist bis spätestens zwei Wochen nach der Zuteilung des Seminararbeitsplatzes möglich. Eine Abmeldung von der Masterarbeit ist bis spätestens einen Tag vor der Bekanntgabe des Themas der Masterarbeit möglich.

(3) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Der Rücktritt und seine Gründe sind der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten ist unverzüglich eine Ärztin/ein Arzt aufzusuchen und eine fachärztliche Bescheinigung im Original vorzulegen. Es ist zwingend das Formular zu verwenden, das vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht wird.

(4) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, sind zusätzlich die Gründe der vorherigen Nichterkenntbarkeit der Erkrankung sowie der Zeitpunkt des späteren Erkennens unverzüglich schriftlich anzuzeigen und fachärztlich glaubhaft zu machen.

§ 10 Verstöße gegen Prüfungsregularien, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat

1. über das Vorliegen einer Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung zu täuschen versucht,
2. sich zu Beginn oder während der Prüfung nicht durch ein amtliches Lichtbilddokument ausweisen kann,
3. durch Täuschung, zum Beispiel das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung einer/eines Dritten zu beeinflussen versucht,
4. die Prüfungsleistung nicht fristgerecht abgibt oder
5. über die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Prüfungsleistung, einen Nachteilsausgleich oder einen Prüfungsrücktritt zu täuschen versucht.

(2) Bei einer Prüfung gemäß § 18 oder im Falle der Vergabe von Bonuspunkten führt ein Verstoß gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie Nr. 5 in einem Prüfungsteil oder in der Aufgabe zur Erlangung von Bonuspunkten zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung.

(3) Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Im Falle einer schwerwiegenden oder mehrfachen Täuschung oder einer schwerwiegenden Störung des Ablaufs einer Prüfung kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Kommt eine Kandidatin/ein Kandidat den besonderen Pflichten gemäß § 16 Abs. 2 nicht nach und erfüllt hierdurch nicht oder nicht durchgängig die Anforderungen der IT-gestützten Beaufsichtigung, so gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dies gilt nicht, sofern die Kandidatin/der Kandidat die Störung nicht zu vertreten hat. Der entsprechende Nachweis obliegt der Kandidatin/dem Kandidaten.

(6) Alle schriftlichen Leistungen können elektronisch mit einer Plagiatsoftware überprüft werden. Zu diesem Zweck kann das Prüfungsamt verlangen, dass ihm eine schriftliche Leistung auch als elektronische Datei eingereicht wird, die ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.

(7) Zur Aufklärung eines Sachverhalts gemäß der Abs. 1 bis 5 kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Kandidatin/den Kandidaten mündlich befragen oder zur schriftlichen Stellungnahme auffordern. Die Kandidatin/der Kandidat ist verpflichtet, an der Ermittlung des

Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere bei einer mündlichen Befragung auszusagen oder sich schriftlich zu äußern. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Prüferinnen/Prüfer mit der mündlichen Befragung beauftragen. Sie/Er kann festlegen, dass eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Prüfungsamts mit Frage- und Rederecht an der Befragung teilnimmt.

II. Masterprüfung

§ 11 Zulassung und Zulassungsverfahren

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der FernUniversität in Hagen im Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft für Ingenieur/-innen und Naturwissenschaftler/-innen eingeschrieben oder als eingeschriebene Studentin/eingeschriebener Student einer anderen Hochschule an der FernUniversität in Hagen als Zweithörerin/Zweithörer für diesen Studiengang zugelassen ist,
2. die Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Ökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) an einer Hochschule in Deutschland noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den in § 14 bezeichneten Modulabschlussprüfungen ist der Nachweis, dass die Kandidatin/der Kandidat das entsprechende Modul in dem Semester der Prüfungsteilnahme ordnungsgemäß belegt und mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten dieses Moduls erfolgreich bearbeitet hat. Bei der Portfolioprfung kann die Prüferin/der Prüfer von Einsendearbeiten absehen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 12 Art und Umfang der Prüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

1. den Modulabschlussprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen,
2. den Seminaren,
3. der Masterarbeit.

§ 13 Module

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und setzt sich aus vier Pflichtmodulen (Anlage 1), vier Wahlpflichtmodulen (Anlage 2), zwei Seminaren und der Masterarbeit zusammen.

(2) Bei der Wahl der Pflichtmodule müssen die Vorgaben der Anlage 1, bei der Wahl der Wahlpflichtmodule müssen die Vorgaben der Anlage 2 eingehalten werden.

(3) Näheres zu Inhalt, Qualifikationsziel, Lehrform, Teilnahmevoraussetzungen, Arbeitsbelastung und Dauer der Prüfungsleistungen der Module ergibt sich aus den Modulbeschreibungen der in den Anlagen 1 und 2 genannten Module.

§ 14 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen sind

1. die Klausur,
2. die elektronische Klausur,
3. die mündliche Prüfung und
4. die Portfolioprfung.

(2) Die Prüferinnen/Prüfer legen zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung fest, in welcher Form die Modulabschlussprüfung in einem Modul stattfindet.

(3) Für die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung ist jeweils eine eigene Prüfungsanmeldung erforderlich. Die Anmeldung ist nur online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) möglich. Die Anmeldefristen sowie weitere Informationen werden vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht. Mit der Anmeldung zur Modulabschlussprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul wird dieses Pflicht- oder Wahlpflichtmodul unwiderruflich festgelegt. Das gilt nicht bei einer fristgemäßen Abmeldung oder einem ordnungsgemäßen Rücktritt gemäß § 9.

(4) Vor oder während der Modulabschlussprüfung wird die Identität der Kandidatin/des Kandidaten durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zur Sichtung durch die Aufsicht festgestellt. Täuschungsverdachtsfälle werden von der Aufsicht dokumentiert. Die Kandidatin/der Kandidat ist verpflichtet, bei der Beweissicherung von Täuschungsverdachtsfällen mitzuwirken.

(5) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Jede Modulabschlussprüfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Prüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen der Studiengang nicht mehr abgeschlossen werden kann, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Bewertung der Modulabschlussprüfung soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens zwei Monaten mitgeteilt werden.

(7) Die Prüferin/Der Prüfer kann festlegen, dass semesterbegleitend für die Modulabschlussprüfung oder in der Modulabschlussprüfung Bonuspunkte in Höhe von maximal 10 Prozentpunkten erlangt werden können. Die semesterbegleitende Vergabe von Bonuspunkten wird von der Prüferin/dem Prüfer spätestens zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung bekanntgegeben. Bonuspunkte verfallen mit Abschluss des Semesters, in dem sie erlangt wurden.

§ 15 Klausur

(1) Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig sowie nur mit zugelassenen Hilfsmitteln zu be-

arbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt zwei Stunden.

(2) Die Bearbeitung der Klausuraufgaben hat entweder in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder durch Auswahl aus einer Menge vorgegebener Antwortmöglichkeiten (Multiple-Choice-Format) zu erfolgen. Auch eine Kombination beider Formate ist möglich. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Klausur durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses informiert.

§ 16 Elektronische Klausur

(1) Eine elektronische Klausur ist eine Klausur, die computergestützt durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung, Beaufsichtigung, Einreichung und/oder Auswertung durch Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgt. § 15 gilt entsprechend.

(2) Die Teilnahme an einer elektronischen Klausur ist zwingend mit den nachfolgenden besonderen Pflichten verbunden, denen sich die Kandidatinnen/Kandidaten mit ihrer Prüfungsanmeldung unterwerfen:

1. Die Kandidatin/der Kandidat ist verpflichtet, die erforderliche technische Ausstattung für eine elektronische Klausur vorzuhalten. Die erforderliche technische Ausstattung umfasst einen Computer, eine externe, seitlich zu platzierende Kamera sowie Mikrofon, Lautsprecher und eine für eine elektronische Klausur ausreichende Internetverbindung.
2. Vor dem Beginn der Prüfung wählt sich die Kandidatin/der Kandidat in das vom Prüfungsamt vorgegebene Prüfungsportal ein und ermöglicht ihre/seine Beaufsichtigung mittels einer Video- und Tonverbindung während der Prüfung durch Einwahl in das für die Prüfung vorgesehene Videokonferenzsystem. Die Videoübertragung umfasst eine Tisch-, Bildschirm- und Oberkörperansicht der Kandidatin/des Kandidaten. Die Verwendung von Kopfhörern ist nicht gestattet.
3. Die Kandidatin/der Kandidat ermöglicht eine Überprüfung der Einhaltung der Kommunikations- und Hilfsmittelbeschränkung vor und während der Prüfung durch die Aufsicht. Hierzu werden anlassbezogen Kontrollen durch eine Fokussierung der Kamera, etwa verbunden mit einem Kameraschwenk, sowie durch eine Bildschirmfreigabe durchgeführt.
4. Alle Prüfungsbeteiligten stellen sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung allein sind und nicht gestört werden.
5. Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen. Art und Dauer der Störung werden im Prüfungsprotokoll vermerkt. Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden.
6. Ein Mitschnitt der elektronischen Klausur ist untersagt. Zur Beweissicherung können bei Täuschungs-

verdachtsfällen Bildschirmfotos vom Tatgeschehen angefertigt werden.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt etwa 25 Minuten. Die Bewertung ist gemäß § 22 Abs. 1 vorzunehmen.

(2) Jede mündliche Prüfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer gemäß § 7 im Beisein einer Beisitzerin/eines Beisitzers durchgeführt. Prüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen der Studiengang nicht mehr abgeschlossen werden kann, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Beisitzerin/Der Beisitzer führt ein Protokoll, in dem die wesentlichen Gegenstände der Prüfung festgehalten werden. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis mitgeteilt.

(3) Mündliche Prüfungen können auf Antrag im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer auf elektronischem Weg über eine Ton- und Bildverbindung abgewickelt werden. Dabei muss eine von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Person am Ort der Kandidatin/des Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß §§ 9 und 10 dieser Prüfungsordnung sicherstellen.

(4) Mündliche Prüfungen können auf Antrag im Einvernehmen mit allen Prüfungsbeteiligten als häusliche Videoprüfung abgenommen werden. Die häusliche Videoprüfung wird über eine von der Universität bereitgestellte Kommunikationssoftware durchgeführt. Die Durchführung einer Videoprüfung ist zwingend mit besonderen Mitwirkungspflichten verbunden, denen sich die Prüfungsbeteiligten mit ihrer Zustimmung zum Videoformat verpflichten. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass keine externe Kamera benötigt wird, die Prüfung für die Dauer einer Störung unterbrochen wird und die Prüferin/der Prüfer die Entscheidung über die Fortsetzung der Prüfung trifft.

§ 18 Portfolioprüfung

(1) Eine Portfolioprüfung ist eine einheitliche Modulabschlussprüfung, die sich aus einer Leistung gemäß §§ 15, 16 oder 17 sowie einer weiteren Leistung, zum Beispiel einer Gruppenarbeit, zusammensetzt. Die Kandidatinnen/Kandidaten müssen beide Leistungen der Portfolioprüfung im gleichen Semester absolvieren.

(2) Die Prüferin/Der Prüfer legt spätestens zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung Inhalt, Form und Teilnahmemodalitäten der weiteren Leistung fest. Sie/Er kann zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung festlegen, dass die Leistung gemäß § 15 oder § 16 einstündig erfolgt.

(3) In der Portfolioprüfung können 50 Prozentpunkte in der Leistung gemäß §§ 15, 16 oder 17 und 50 Prozentpunkte in der weiteren Leistung erlangt werden.

§ 19 Seminare

(1) Jede Kandidatin/Jeder Kandidat muss für den Abschluss der Masterprüfung erfolgreich an zwei Seminaren teilnehmen. Ein Seminar kann auch in Form einer Gruppenarbeit oder eines Projekts absolviert werden.

(2) Mindestvoraussetzung für die Anmeldung zu einem Seminar ist der erfolgreiche Abschluss von drei Pflichtmodulen. Die Seminarleiterin/Der Seminarleiter kann darüber hinaus den erfolgreichen Abschluss weiterer Module verlangen. Die Anmeldung ist nur online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) möglich. Die Anmeldefristen sowie weitere Informationen werden vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht.

(3) Für jedes Seminar ist eine schriftliche Leistung (Seminararbeit) zu fertigen und während der Seminarveranstaltung eine mündliche Leistung (z. B. ein Vortrag) zu erbringen. Darüber hinaus können weitere Leistungen verlangt werden, z. B. ein Thesenpapier oder ein Protokoll. Die Prüferin/Der Prüfer legt die Form, den Umfang und die Modalitäten der Abgabe der Seminararbeit und der weiteren Leistungen fest.

(4) Ein Seminar ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird eine Leistung gemäß Abs. 3 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann die Seminarleiterin/der Seminarleiter die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung der anderen Leistungen ausschließen und das Seminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten.

(5) Jedes Seminar wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Prüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen der Studiengang nicht mehr abgeschlossen werden kann, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Bewertung ist gemäß § 22 Abs. 1 vorzunehmen. Die Noten der Seminare sollen der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens zwei Monaten mitgeteilt werden.

(6) Bei Abgabe der Seminararbeit hat die Kandidatin/der Kandidat eine Erklärung über die selbstständige Erbringung der Seminararbeit entsprechend der Anlage 4 abzugeben.

§ 20 Masterarbeit

(1) Mindestvoraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist neben dem erfolgreichen Abschluss von drei Pflichtmodulen der Nachweis über die Zulassung zu einem Seminar. Die Anmeldung ist nur online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) möglich. Die Anmeldefristen sowie weitere Informationen werden vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt nur, wenn mindestens ein Seminar erfolgreich abgeschlossen wurde.

(2) In der Masterarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wirtschaftswissenschaftliches Problem selbstständig, auf Basis der vermittelten Fachkenntnisse und fachlichen Zusammenhänge mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und verständlich darzustellen.

(3) Der Umfang der Masterarbeit ohne Verzeichnisse und Anlagen soll etwa 12.000 Wörter betragen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate.

(5) Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Ausnahmsweise kann die Abgabefrist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens vier Wochen verlängert werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind (z. B. empirische oder experimentelle Arbeiten), die diese Frist erfordern.

(6) Die Erstprüferin/Der Erstprüfer kann eine Betreuerin/einen Betreuer der Masterarbeit festlegen, die/der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die festgelegte Betreuerin/Der festgelegte Betreuer bietet eine fachlich-inhaltliche Beratung an, sie/er fungiert nicht als Prüferin/Prüfer. Die Verantwortung für die Anfertigung der Masterarbeit verbleibt vollständig bei der Kandidatin/dem Kandidaten.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat eine Erklärung über die selbstständige Erbringung der Masterarbeit entsprechend der Anlage 4 abzugeben.

§ 21 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in digitaler Form in der von der Erstprüferin/dem Erstprüfer festgelegten Moodle-Umgebung einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Für die Einreichung ist der Zeitpunkt der vollständigen Datenübertragung der Datei auf das vorgegebene Portal maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von der Prüferin/dem Prüfer, die/der sie ausgegeben hat und einer Zweitgutachterin/einem Zweitgutachter zu bewerten. Die Bewertung ist gemäß § 22 Abs. 1 vorzunehmen und zu begründen. Die Note der Masterarbeit soll der/dem Studierenden spätestens zwei Monate nach der Abgabe mitgeteilt werden.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer bewerten die einzelnen Prüfungsleistungen und setzen die einzelnen Noten fest. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Kriterien
1 (sehr gut)	eine hervorragende Leistung
2 (gut)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 (befriedigend)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 (ausreichend)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 (nicht ausreichend)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten 1 bis 4 um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Klausuren, elektronischen Klausuren und die Portfolioprfungen können einschließlich etwaiger Bonuspunkte mit jeweils maximal 100 Prozentpunkten bewertet werden. Zwischen Prozentpunkten und Noten besteht in diesen Fällen folgende Bindung:

Prozentpunkte	Note
95 bis 100	1,0 (sehr gut)
90 bis unter 95	1,3 (sehr gut)
85 bis unter 90	1,7 (gut)
80 bis unter 85	2,0 (gut)
75 bis unter 80	2,3 (gut)
70 bis unter 75	2,7 (befriedigend)
65 bis unter 70	3,0 (befriedigend)
60 bis unter 65	3,3 (befriedigend)
55 bis unter 60	3,7 (ausreichend)
50 bis unter 55	4,0 (ausreichend)
25 bis unter 50	5,0 (nicht ausreichend)
unter 25	5,0 (nicht ausreichend)

(3) Werden Prüfungsleistungen von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und stimmt bei Klausuren, elektronischen Klausuren oder Portfolioprfungen die Punktbewertung und bei mündlichen Prüfungen, den Seminaren oder der Masterarbeit die Notenbewertung der beiden Prüferinnen/Prüfer nicht überein, wird die Punktzahl bzw. Note aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Punkte bzw. Noten gebildet.

§ 23 Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) umfasst jedes Studienjahr 60 ECTS-Punkte. Es ist maximal eine Summe von 120 ECTS-Punkten zu erreichen. Dabei werden die Modulabschlussprüfungen sowie die Seminare mit jeweils 10 ECTS-Punkten und die Masterarbeit mit 20 ECTS-Punkten gewichtet.

§ 24 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die Seminare und die Masterarbeit mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Um vier Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen, können Modulabschlussprüfungen in höchstens sechs Wahlpflichtmodulen abgelegt werden. Bei der Beantragung des Zeugnisses ist zu erklären, welche vier Wahlpflichtmodule in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Die Bedingungen für die Wahl der Module gemäß § 13 Abs. 2 und die Anmeldung gemäß § 14 Abs. 3 sind dabei einzuhalten.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der erreichten Noten in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, in den Seminaren und in der Masterarbeit. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

Durchschnitt	Note
1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei Anerkennung von Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 7 errechnet sich die Gesamtnote aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der an der FernUniversität absolvierten Prüfungsleistungen.

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 25 Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Modulabschlussprüfungen können bei Nichtbestehen jeweils zweimal wiederholt werden. Dabei werden dieselben an der FernUniversität in Hagen absolvierten Modulabschlussprüfungen, die außerhalb des Studiengangs erbracht wurden, einschließlich der Fehlversuche mit Note übernommen.

(2) Die Seminare und die Masterarbeit können bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in § 24 Abs. 1 genannten Bedingungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 und Abs. 2 nicht erfüllt sind.

§ 26 Masterzeugnis

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie/er auf Antrag über die Ergebnisse ein Masterzeugnis in deutscher Sprache. In das Zeugnis werden die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Themen der Seminararbeiten und der Masterarbeit, die Noten, die vergebenen ECTS-Punkte, die Gesamtnote sowie die Prüferinnen/Prüfer aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden als solche vermerkt.

(2) Das Masterzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum seiner Ausfertigung. Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, trägt das Zeugnis das Datum des Abgabetales der Masterarbeit. Es wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat ein Diploma Supplement, das insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule enthält.

§ 27 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und von dieser/diesem gesiegelt.

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen rechtliches Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in Prüfungsakten und Verfahrensfragen

(1) Nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen gewährt. Die Fertigung einer originalgetreuen Reproduktion ist gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Bei Klausuren, elektronischen Klausuren und Masterarbeiten werden der Kandidatin/dem Kandidaten ihre/seine jeweiligen Prüfungsunterlagen ohne Antrag elektronisch zur Einsicht bereitgestellt.

(3) Auskünfte zu Fragen des Prüfungsverfahrens sind nur dann verbindlich, wenn sie durch das Prüfungsamt erteilt werden. Andere Auskünfte und Zusagen begründen keinen Vertrauensschutz.

(4) Härtefallanträge zu Regelungsgegenständen dieser Prüfungsordnung sind ausgeschlossen.

§ 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01. Oktober 2026 in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft am 10. Juni 2026.

Hagen, den 20. August 2026

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.
Universitätsprofessor Dr. Stefan Strecker

gez.
Universitätsprofessor Dr. Stefan Stürmer

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*

Anlage 1

Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft für Ingenieur/-innen und Naturwissenschaftler/-innen

Modulliste Pflichtmodule

Das Modul 31111 muss absolviert werden. Von den anderen vier Modulen müssen drei gewählt werden.

- 31011 Externes Rechnungswesen – Buchhaltung, Jahresabschluss, Steuern
- 31021 Investition und Finanzierung
- 31031 Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung
- 31102 Unternehmensführung
- 31111 Mikro- und Makroökonomik

Anlage 2

Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft für Ingenieur/-innen und Naturwissenschaftler/-innen

Modulliste Wahlpflichtmodule

Für die Wahl der vier Wahlpflichtmodule gelten folgende Bedingungen:

- Es kann höchstens ein Bachelormodul im Masterstudiengang gewählt werden.
- Es können nur Module gewählt werden, die nicht in einem Studiengang, durch den die Berechtigung für die Aufnahme des Masterstudiengangs erlangt worden ist, absolviert worden sind.

Modulgruppe I (betriebswirtschaftliche Module)

Mastermodule

- 32251 Steuerliche Gewinn- und Vermögensermittlung
- 32271 Finanzwirtschaftliches Risikomanagement
- 32501 Marktforschung und Käuferverhalten
- 32581 Investitionstheorie und Unternehmensbewertung
- 32591 Konzerncontrolling
- 32601 Strategisches Marketing und Internationales Marketing
- 32641 Internationales Management
- 32651 Betriebliche Steuerplanung
- 32671 Zukunftsweisende Führung
- 32691 Dienstleistungsmanagement – Management von Dienstleistungsprozessen
- 32831 Kapitalmarkttheorie und Bewertung
- 32841 Wirtschaftsprüfung
- 32851 Risiko- und Nachhaltigkeitsmanagement in Supply Chains
- 32861 Finanzmanagement mit Excel¹
- 32961 Sustainable Energy Economics (englischsprachiges Modul)

Bachelormodule im Masterstudiengang

- 31491 Logistik und Supply Chain Management
- 31541 Produktionsplanung
- 31601 Instrumente des Controllings
- 31611 Innovationscontrolling
- 31621 Grundlagen des Marketing
- 31681 Grundlagen der Unternehmensbesteuerung
- 31701 Personalführung
- 31991 Handelsmarketing, Electronic Commerce und Digital Marketing

Modulgruppe II (volkswirtschaftliche und quantitative Module)

Mastermodule

- 32281 Digitale Diversität
- 32291 Socio-Technical Information Systems Design (englischsprachiges Modul)
- 32491 Angewandte Datenanalyse
- 32511 Steuern und ökonomische Anreize
- 32531 Preisbildung auf unvollkommenen Märkten
- 32561 Entwurf und Implementierung von Informationssystemen
- 32611 Empirische Makroökonomik
- 32621 Optimierungsmethoden des Operations Research
- 32661 Fortgeschrittene Makroökonomie: Wachstum, Konjunkturschwankungen und Inflation
- 32681 Zeitreihenökometrie
- 32711 Business Intelligence
- 32721 Market Integration and Economic Development (englischsprachiges Modul)
- 32731 Angewandte Ökonometrie
- 32771 Internationale Finanzwissenschaft und Umweltökonomie

- 32811 Finanzwissenschaft
- 32901 Digital Entrepreneurship (englischsprachiges Modul)
- 32941 Nachhaltigkeit
- 32951 Umwelt- und Ressourcenökonomik

Bachelormodule im Masterstudiengang

- 31481 Digitale Ethik
- 31801 Problemlösen in graphischen Strukturen²
- 31831 Knowledge Management (englischsprachiges Modul)
- 31961 Spieltheorie

-
- 1 Das Modul 32861 ist letztmalig im Wintersemester 2026/27 belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist ebenfalls im Wintersemester 2026/27 möglich.
 - 2 Das Modul 31801 ist letztmalig im Sommersemester 2027 belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist ebenfalls im Sommersemester 2027 möglich.

Anlage 3

Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft für Ingenieur/-innen und Naturwissenschaftler/-innen

Modulliste gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

(Inhalte der Höheren Mathematik und Statistik)

32741 Vertiefung der Wirtschaftsmathematik und Statistik (10 ECTS-Punkte)

Anlage 4

Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft für Ingenieur/-innen und Naturwissenschaftler/-innen

Erklärung über die selbstständige Erbringung der Seminar- oder Masterarbeit

„Ich erkläre, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Sofern ich KI-gestützte Hilfsmittel genutzt habe, wurden diese in einem Hilfsmittelverzeichnis nach dem Literaturverzeichnis aufgenommen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“